



Amtsblatt

07/20

27. JAHRGANG

16. April 2020



In Reschwitz und Oberritz haben die Arbeiten für die neue Radwegebrücke über die Saale begonnen. Inzwischen sind vier Gruben für die Betonfundamente mit einer Drainageschicht ausgestattet. Die beiden Gruben in Oberritz haben bereits ihre Säuberungsschicht aus Beton. Auf der Reschwitzer Seite wurde am 1. April die vierte Säuberungsschicht ausgebracht. Das Landratsamt ist Bauherr der Maßnahme. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur fördert der Freistaat 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. Rund zwei Millionen Euro kostet die Brücke. Die Stadt Saalfeld finanziert den Eigenanteil und übernimmt nach Abschluss der Bauarbeiten die Brücke in ihr Eigentum.

(Foto: Martin Modes)



Kürzlich besuchte Landrat Marko Wolfram die Schneiderei des Theaters Rudolstadt, um sich bei Josefine Schorcht (li.) und Doreen Freyer für die Aktion zum Nähen von Mundbedeckungen zu bedanken. „Das ist ein großartiges Zeichen der Solidarität“, sagte Wolfram. Das Theater hatte mit der Aktion begonnen, weil der Spielbetrieb derzeit ruhen muss und gleichzeitig die Nachfrage nach Gesichtsmasken sehr hoch ist. Die durch die Theater-Schneiderei angefertigten Masken können vor allem im nicht-medizinischen Bereich eingesetzt werden, etwa für Busfahrer der Kombus, beim Einkaufen in Geschäften oder in Verwaltungen. Dort müssen sie weniger dem Schutz des Trägers dienen, als vor allem dessen Gegenüber. Weitere Freiwillige haben sich der Aktion angeschlossen.

(Foto: Peter Lahann)



Mit der Aktion „Wir bleiben für euch hier! Bleibt ihr für uns zu Hause und gesund!“ senden die Mitarbeiter des OP-Teams der Thüringen-Kliniken Saalfeld eine bildhafte Gruß an alle Landkreisbewohner. „Ihr alle könnt mithelfen, der Ausbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken“, so der Appell an jeden Einzelnen. „Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die jeden Tag in unseren Kliniken, in den Arztpraxen und in der Pflege für unsere Gesundheit im Einsatz sind“, sagte Landrat Marko Wolfram.

(Foto: Thüringen-Kliniken)



Am Kulturpalast in Unterwellenborn laufen die Arbeiten zur Dachsanierung. Durch die persönliche Intervention des Landrates Marko Wolfram und die positive Mitwirkung des Eigentümers, der beteiligten Firmen und des Landesamtes für Denkmalpflege ist es gelungen, eine Lösung zu finden, um das dringend reparaturbedürftige Dach des Gebäudes zu sanieren und damit das Denkmal zu sichern. „Ich bin zutiefst überzeugt, dass ein Erhalt und die Wiederbelebung des Kulturpalastes nur im Miteinander gelingen kann“, sagte Wolfram.

(Foto: Peter Lahann)

Wir sind für Sie da:

Gesundheitsamt:

Corona-Hotline
036 71/8 23-8 23

Sorgentelefon:

Zuspruch und Hilfe
036 71/8 23-7 77

Ordnungsamt:

Bei Verstößen
036 72/8 23-2 30

KFZ-Zulassung:

Termine
036 72/8 23-1 92

www.kreis-slf.de

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 30. April



Regelungen und Informationen zur Corona-Pandemie im Landkreis

Aktueller Stand der Regelungen und Informationen: Mittwoch, 8. April 2020

Nachfolgend haben wir wieder Regelungen, Informationen, Aktivitäten und Angebote rund um die Corona-Pandemie im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zusammen gestellt. Diese können nur den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Amtsblattes am Mittwoch, 8. April, darstellen. Weitergehende Informationen zum Stand können Sie der Seite des Landes Thüringen www.corona.thueringen.de entnehmen, speziell zum Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: www.kreis-slf.de > Landratsamt „Aktuelle Informationen zu SARS-CoV-2“

Zweite Verordnung des Landes Thüringen

2. SARS-CoV-2-EindmaßnVO – vom 7. April 2020

Das Land Thüringen hat eine „Zweite Thüringer SARS-CoV-2-EindmaßnVO – vom 7. April 2020 in Kraft gesetzt. Darin sind die bestehenden

Beschränkungen weitgehend bestätigt und in geringem Umfang modifiziert und konkretisiert worden.

Zentrale Aussage ist, dass diese Regeln bis zum 19. April 2020 in Kraft bleiben.

1. Änderung Thüringer Bußgeldkatalog Coronavirus

Das Land Thüringen hat am 8. April die 1. Änderung des „Thüringer Bußgeldkatalog Coronavirus zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der 2. Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2“ in Kraft gesetzt.

Auf dieser Grundlage können Verstöße gegen die Erlasse des Landes und die im Landkreis geltenden Allgemeinverfügungen geahndet werden – mit der Zielstellung eines einheitlichen Vollzuges in Thüringen.

Für alle Verstöße sind Regel- und Rahmensätze für eine Erhöhung oder Ermäßigung der fällig werden Ordnungsgelder aufgeführt. Eine Erhöhung ist bei der Gefahr einer potentiellen Infizierung

oder ungewöhnlichem Ausmaß des Verstoßes oder uneinsichtigen Tätern möglich.

Im Gegenzug sind Ermäßigungen vorgesehen, wenn z.B. ein ungewöhnlich geringer Verstoß vorliegt oder bei dem Betreffenden Einsicht zu erkennen ist. Insgesamt sind 54 verschiedene Tatbestände/Verstöße und deren Ahndung aufgeführt, außerdem ist der jeweilige Adressat des Bußgeldescheides aufgeführt – z.B. der Beteiligte, Teilnehmer, Veranstalter, Organisator oder die Entscheidung treffende Person. In der nachfolgenden Tabelle sind einige Regelsätze oder die Spannbreite der Regelsätze aufgeführt – je nachdem welcher Unterpunkt der Verordnung betroffen ist.

Auszüge aus den Regelungen des Bußgeldkataloges (mit § entsprechend 2. ThürSARS-CoV-2 EindmaßnVO)

| | |
|--|------------------|
| Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 m (§1) | 100 Euro |
| Aufenthalt im öffentlichen Raum von mehr als den zugelassenen Personen (§2) | 200 Euro |
| Teilnahme an Veranstaltungen, Versammlung, Demonstrationen (§3) | 400 Euro |
| Ausrichtung von Veranstaltungen, Versammlung, Demonstrationen (§3) | 1000 Euro |
| Öffnung oder Betrieb von Einrichtungen (nach §5) | 2500 – 5000 Euro |
| Durchführung von Sportveranstaltungen (§5) | 2500 Euro |
| Öffnung von Verkaufsstellen/Betrieben ohne Ausnahme genehmigung (nach §6) | 1500 – 4000 Euro |
| Nichteinhaltung Auflagen (§6) | 500 – 1500 Euro |
| Verzehr von Außer-Haus-Speisen im Umkreis von 10 Metern der gastronomischen Einrichtungen (§7) | 150 Euro |
| Öffnung gastronomischer Einrichtungen (§7) | 4000 Euro |
| Ausrichtung Öffentliche Veranstaltung (§ 9) | 2500 Euro |
| Teilnahme Öffentliche Veranstaltung (§9) | 400 Euro |
| Verstoß gegen Besuchsverbot (§9) | 150 Euro |
| Nichtschließen Beratungsstelle (§ 12) | 1000 Euro |

Infektionsgeschehen im Landkreis

Die aktuelle Übersicht zum Infektionsgeschehen finden Sie tagaktuell auf der Internetseite des

Landratsamtes www.kreis-slf.de > Landratsamt „Aktuelle Informationen zu SARS-CoV-2“ (Beispiele).



Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Infektionsgeschehen Stand: 6. April 2020

| | |
|----------------------------------|-------|
| Positiv auf SARS-CoV-2 getestet: | 52 |
| aus Quarantäne entlassen: | 19 |
| Personen in Quarantäne: | 136 |
| durchgeführte Tests: | 1.002 |
| offene Befunde: | 59 |
| in stationärer Behandlung: | 6 |



Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Infektionsgeschehen Stand: 7. April 2020

| | |
|----------------------------------|-------|
| Positiv auf SARS-CoV-2 getestet: | 52 |
| aus Quarantäne entlassen: | 23 |
| Personen in Quarantäne: | 138 |
| durchgeführte Tests: | 1.054 |
| offene Befunde: | 10 |
| in stationärer Behandlung: | 5 |

Schutzschirm für Kultur, Sport und Soziales

Das Land hat sein Corona-Soforthilfeprogramm ausgeweitet. Künftig können auch gemeinnützige Vereine mit wirtschaftlicher Tätigkeit sowie gemeinnützige Unternehmen oder Stiftungen in den Bereichen Soziales, Jugend, Bildung, Sport, Kunst, Kultur und Medien Unterstützung des Landes und des Bundes bei der Bewältigung der momentanen Krise erhalten. Profitieren können davon beispielsweise Bildungsträger, Museen, Sportvereine, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Theater und Orchester, Pflegedienste, Behindertenwerkstätten etc.

„Ich bin sehr erleichtert, dass das Land seinen Corona-Schutzschirm jetzt auch auf diese wichtigen Einrichtungen erweitert und Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee unser Anliegen bzgl. der Stiftungen aufgegriffen hat“, so Landrat Marko Wolfram.

Von der Corona-Pandemie ist auch die sportliche und kulturelle Vielfalt des Landkreises bedroht. „Institutionen, die bisher gut dastanden und überregional bekannt sind, kommen unverschuldet in Schieflage und brauchen ebenso Hilfe wie die wirtschaftlichen Bereiche.“

Ein konkretes Beispiel ist der Schieferpark Lehesten. Da dieser die finanzielle Notlage nicht aus eigener Kraft bewältigen kann, hatte der Landrat den Leiter der Thüringer Staatskanzlei, Prof. Benjamin Hoff, angeschrieben. „An Einrichtungen wie die Stiftung hatte man beim Land zunächst noch nicht gedacht. Ich bin sehr froh, dass das Land seinen Soforthilfeprogramm jetzt gleich auch auf die Stiftungen erweitert hat.“

Förderbedingungen und Antragsformular auf der GFAW-Seite.



Regelungen und Informationen zur Corona-Pandemie im Landkreis

Aktueller Stand der Regelungen und Informationen: Mittwoch, 8. April 2020

Regelung zum Besucherverkehr im Landratsamt

Das Landratsamt hat den Besucherverkehr in den Verwaltungsbauwerken weiterhin eingeschränkt. Zentrale Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger ist der ehemalige Bürgerservice im Saalfelder Schloss (Haus I) – ausgeschildert als Bürgerempfang. Dieser ist montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags

von 8 bis 12 Uhr geöffnet.

Für die Zulassungs- sowie die Führerscheinstelle im Haus III in Rudolstadt ist eine vorherige telefonische Terminvergabe unter 03672/823-192 erforderlich. Der Einlass ins Haus erfolgt zum Termin.

Bitte beachten Sie auch die Beschilderung vor Ort!

Kulturförderung: neue Antragsfrist

„Als Landkreis haben wir auch bereits bei unserer Kulturförderung reagiert und die Antragsfrist für die Vereine von Ende März auf Ende April verlängert“, so Landrat Marko Wolfram. Damit erhalten die Antragsteller Gelegenheit, die Projekte zu verschieben und später durchzuführen. Außerdem ge-

hören diese meist der Gruppe der besonders gefährdeten Personen an, die durch die später mögliche Abgabe ihrer Anträge, die meist im persönlichen Kontakt erfolgt, geschützt werden sollen. Die aktualisierte Kulturförderrichtlinie ist in diesem Amtsblatt auf Seite 4 abgedruckt.

Rudolstädter Kirchenmusik online

In diesen ungewöhnlichen Zeiten können keine Gottesdienste und Konzerte stattfinden. Das Kantorenehepaar Katja und Frank Bettenhausen hat jetzt online-Konzerte eingestellt unter www.ladegastorgel-rudolstadt.de. Zu hören sind das Orgelkonzert zu Bachs Geburtstag am 21.03.2020 und das Orgelkonzert zur Passionszeit mit eingesungenen Chorälen. Mit freundlicher Genehmigung aller Beteiligten ist auch das Passionskonzert vom 30.03.2019 eingestellt. Dort wurden zwei Kantaten des Rudolstäd-

ter Hofkomponisten Georg Gebel (1709-1753) nach der Neuedition erstmals wieder aufgeführt. Das Solokonzert BWV 1066 mit den Solistinnen Maria Hernanda Fernández Escobar (Oboe) und Kyli Dodds (Violine) ist ebenso zu hören wie die Bachkantate „Ich hatte viel Bekümmernis“ BWV 21 mit dem Oratorienchor Rudolstadt und den Thüringer Symphonikern (Saalfeld-Rudolstadt). Gesangssolisten waren Reglint Bühler, Ulrich Weller, Tobias Schäfer und Roland Hartmann.

Thüringer Landesmuseum Heidecksburg

„Gute Arbeit des Landesmuseums wird honoriert“:

Freistaat erhöht die institutionelle Förderung

Rudolstadt/Erfurt. Die Thüringer Staatskanzlei hat die institutionelle Förderung für das Thüringer Landesmuseum Heidecksburg um 100.000 Euro auf 500.000 Euro erhöht. Der Bewilligungsbescheid ist Ende März im Landratsamt eingegangen. „Ich freue mich sehr, dass die gute Arbeit des Landesmuseums, aber auch das Engagement des Landkreises honoriert wird“, sagte Landrat Marko Wolfram. Wolfram hatte sich beim Minister für Kultur, Prof. Dr. Benjamin Hoff, seit längerem für eine Erhöhung der Förderung eingesetzt. „Das Thüringer Landesmuseum mit seinen vier Einrichtungen in Rudolstadt, Bad Blankenburg, Paulinzella

und Schwarzburg ist ein Modell für die Museumsperspektive 2025 des Freistaates“, so der Landrat. „Dies hat der Minister mit seiner Fachabteilung erkannt und mir und Museumsdirektor Dr. Lutz Unbehaun bei einem Gespräch in der Staatskanzlei im August 2018 die zusätzlichen Mittel für 2020 zugesagt. Mit der Aufstockung der Mittel durch die rot-rot-grüne Landesregierung wird jetzt annähernd wieder der Stand von vor 2005 erreicht.

Damals betrug die institutionelle Förderung des Freistaates 506.000 Euro. Sie wurde unter der damaligen Landesregierung im Rahmen von Sparmaßnahmen auf 270.000 Euro zusammengestrichen.

Seniorenbüro des Landkreises

Auch das Seniorenbüro ist bis auf weiteres nur eingeschränkt und nur telefonisch erreichbar. Darauf macht Elke von Rein aufmerksam. Sie ist in der Sprechzeit donnerstags

von 10 bis 16 Uhr telefonisch unter 0 36 71/33 069 erreichbar. Sie gibt gerne Tips zu Essens-Lieferservice und Einkaufshilfen.

Musikschulen des Landkreises im Krisenmodus

Die Kreismusikschule mit ihren Standorten in Saalfeld und Rudolstadt trotz mit Kreativität der Corona-Krise. Die hauptamtlichen Lehrkräfte und die Honorarlehrer stehen über diverse Kanäle im Kontakt mit ihren Schülerinnen und Schülern. So ist bei vielen Instrumenten der Unterricht auch per Skype oder Videoanruf möglich, berichten die beiden Schulleiterinnen Jana Bauer und Brigitte Uch. Wo die technischen Gegebenheiten fehlen, verteilen die Lehrerinnen und Lehrer Aufgaben per E-Mail oder telefonisch. Die Schülerinnen und Schüler nehmen in vielen Fällen ihre Lernergebnisse und Übungen per Video auf und schicken sie zurück an die Lehrkräfte. Für manche

Instrumente ist der Fernunterricht allerdings nicht geeignet. „Auch wenn wir alle sehr bemüht sind, die Unterrichtssituation irgendwie aufrecht zu erhalten und die Schüler zu betreuen, ist diese Situation für alle Beteiligten von einem persönlichen 1:1 Unterricht weit entfernt“, sagt Jana Bauer.

„Die Arbeit über Medien kann einen direkten Unterricht nicht ersetzen“, berichtet auch Brigitte Uch von den Erfahrungen. Es fehle die Arbeit an präziser Handhaltung, Fingersatz, Atmung, Stütze, Ansatz des Instrumentes. Zudem ist die Arbeit in Ensembles derzeit nicht möglich. Einzige Ausnahme ist der Gospelchor in Saalfeld, der per Videokonferenz übt.

Systemrelevante Produktion bei der Diakoniestiftung



Gewichte für Beatmungsgeräte aus Saalfeld und Masken aus Altengesees: Werkstätten und Inklusionsbetriebe produzieren für die Medizintechnik, das Oberverwaltungsgericht und das Klinikum Bad Berka.

Bis zu 140 Gewichte für Beatmungsgeräte werden täglich in den Werkstätten Christopherrushof, die zur Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gehören, hergestellt. „Wir produzieren seit etwa zwei Jahren Teile für die Firma Großmann bei Ludwigsstadt“, sagt Mario Bartholomaeus, Werkstattleiter in Saalfeld.

Qualität und Zuverlässigkeit zah-

len sich nun aus. Der Arbeit der Werkstätten ist als unbedingt systemrelevant eingestuft. Für diese Aufträge sind nun auch Mitarbeitende der Inklusionsbetriebe DeCOLOR24, LobTec und inclusio Weimar im Dienst.

Auch Mund- und Nasenmasken werden in der Werkstatt genäht – mehr als 100 Stück pro Tag hergestellt. Die Masken entstehen zunächst für die eigenen Einrichtungen, aber auch für externe Kunden wie das Oberverwaltungsgericht, die Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH oder die Zentralklinik Bad Berka.



Amtliche Bekanntmachungen

Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Wahlperiode 2019-2024

Eilentscheidung des Landrates

Im Rahmen einer Eilentscheidung des Landrates wurde die Richtlinie zur Förderung von Kulturprojekten in freier Trägerschaft vom 15. November 2006 geändert.

2. Änderung der Richtlinie

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung von Kulturprojekten in freier Trägerschaft vom 15. November 2006, zuletzt geändert am 30.09.2014, in der Fassung der 2. Änderung vom 26.03.2020

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. In-Kraft-Treten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Im Rahmen ihrer kommunalen Verantwortung unterstützen und fördern die Städte und Gemeinden des Landkreises die in ihren Kommunen ansässigen Vereine und Initiativen.

Hierbei gewährt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und nach dieser Richtlinie Zuwendungen für die Durchführung von Kulturprojekten.

Die Förderpraxis folgt dem Subsidiaritätsprinzip, das heißt, die Hilfestellung des

Landkreises setzt die Ausschöpfung der finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers und der jeweiligen Kommune voraus.

Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Ziel der Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht darin,

- die kulturelle Vielfalt und Identität in den Regionen zu erhalten und das kulturelle Angebot im Landkreis weiter zu entwickeln
- bedeutende Kulturprojekte zu unterstützen, deren Wirkungsfeld und Ausstrahlung deutlich über den Rahmen der Kommune hinausgehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

zeitlich befristete, öffentliche Kulturprojekte, die im Interesse des Landkreises liegen.

Hierzu zählen vor allem:

- Projekte zur Vermittlung und Anregung künstlerischer Selbstbetätigung
- Projekte der Breitenkultur, der Traditions- und Brauchtumpflege (einschließlich der künstlerischen Anleitung)
- Initiativen zur Talentsuche und -förderung
- Initiativen der freien Kulturarbeit zur Integration ausländischer Mitbürger sowie die Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen
- Kulturprojekte, die in einem besonderen Maße für ein auf Frieden und Verständigung gerichtetes europäisches Kulturbewusstsein wirken
- kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Workshops, Wettbewerbe, Seminare und Ausstellungen
- die Herausgabe von Kulturkatalogen und anderen Druckschriften wie Chroniken und Gedenkschriften

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen
- Personalkosten hauptamtlich Beschäftigter und von Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes
- Verpflegung
- Stadt-, Gemeinde- und Vereinsjubiläen

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenbourg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter c.diezel@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Wicher Druck, Gera.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenbourg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 30.04.2020.



- sonstige Festveranstaltungen wie Faschings-, Kirmes- und Schützenfeste sowie Projekte zu deren Vorbereitung
- Herstellungskosten für ausschließlich kommerzielle Publikationen, Medien und Tonträger
- Vereinsfahrten
- Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert größer 400 Euro
- Anschaffung von Einheitsbekleidung

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- natürliche und als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine, Verbände),
- Arbeits- und Interessengemeinschaften sowie Projektgruppen, die ihren Wirkungskreis und/oder Sitz im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Der Antragsteller hat mit dem Vorhaben noch nicht begonnen. Soll vor der Bewilligung der Zuwendung mit der Maßnahme begonnen werden, ist ein förderunschädlicher Maßnahmebeginn im Presse- und Kulturamt zu beantragen.
2. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist, der Antragsteller einen eigenen Anteil zur Finanzierung der Maßnahme ausweist, die jeweilige Kommune das Vorhaben befürwortet und sich mindestens nach Maßgabe von Punkt 5, „Bemessungsgrundlage“, dieser Richtlinie an der Gesamtfinanzierung beteiligt. Dazu ist die Stellungnahme der zuständigen Gebietskörperschaft – wie auf dem Antragsformular vorgesehen – einzuholen und fristgemäß mit dem Antrag vorzulegen.
3. Der Zuwendungsempfänger verfügt über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und ist in der Lage, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
4. Eine Doppelförderung ein und desselben Vorhabens durch verschiedene Fachämter des Landratsamtes ist ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

| | |
|-----------------------------|--|
| Zuwendungsart: | Projektförderung |
| Finanzierungsart: | Anteilsfinanzierung |
| Form der Zuwendung: | nicht rückzahlbare Zuwendung |
| Bemessungsgrundlage: | Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 45 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. Zuwendungen über 500 Euro bedürfen des Nachweises der Mitfinanzierung durch die jeweilige Kommune in gleicher Höhe der Landkreisförderung. |

6. Verfahren

Antragstellung

1. Der Antrag (Formblatt *Antrag auf Gewährung einer Förderung von Kulturprojekten*) für das jeweilige Kalenderjahr ist mit den notwendigen Unterlagen bis zum 31. März desselben Jahres, an das Presse- und Kulturamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt zu stellen.
2. **Abweichend von Punkt 1 gilt für das Kalenderjahr 2020 der Abgabetermin 30. April 2020, für den Antrag (Formblatt *Antrag auf Gewährung einer Förderung von Kulturprojekten*) an das Presse- und Kulturamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt.**
3. Ein förderunschädlicher Maßnahmebeginn kann beantragt werden. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird kein Rechtsanspruch auf Förderung begründet. Der Antragsteller trägt das volle Finanzrisiko.

Bewilligung

- Die Vergabe der Fördermittel wird durch den Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschlossen.

- Die Bestätigung der Fördermittel wird dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.
- Die Vergabe von Restmitteln – bis zu einer Höhe von 300 Euro je Antragsteller – liegt in der Entscheidung des Presse- und Kulturamtes. Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist über die Vergabe der Restmittel zu informieren.

Auszahlung

Die Mittel sind nach Ablauf der Widerspruchsfrist (einen Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides) durch den Fördermittelempfänger im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Presse- und Kulturamt, abzurufen (Formblatt *Mittelabruf*).

Sollen die Mittel vor Ablauf der Rechtsmittelfrist zur Auszahlung kommen, ist mit dem Mittelabruf auch das ausgefüllte Formblatt Rechtsmittelverzicht einzureichen.

Verwendungsnachweis

Der einfache *Verwendungsnachweis* ist dem Presse- und Kulturamt spätestens 2 Monate nach Projektabschluss einzureichen.

Er besteht aus

1. Deckblatt
2. Sachbericht (Beschreibung des durchgeführten Projektes, Ergebnisdarstellung)
3. zahlenmäßigem Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzplanes (Formblatt *Einnahmen* und Formblatt *Ausgaben*)
4. eventuell erschienenen Presseberichten

Die Vorlage der einzelnen Belege und Verträge entfällt zugunsten der rechtsverbindlichen Erklärung, dass die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Verwendungszweck verwendet wurde.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO und §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen wurden.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Bescheides.

Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Landesrechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bewilligte, aber noch nicht abgeschlossene Förderungen werden grundsätzlich nach der für die Bewilligung maßgeblichen Richtlinie bearbeitet.

Saalfeld, am 26.03.2020

Marko Wolfram
Landrat



Kehrbezirk Saalfeld-Rudolstadt - 011 - Bestellung Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Mit Wirkung vom 1. April 2020 wurde der

Schornsteinfegermeister Uwe Utscheny
OT Aue am Berg, Ortsstraße 15, 07318 Saalfeld
Tel. 0160 94544342

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Saalfeld-Rudolstadt -011- bestellt. Dieser umfasst die nachfolgenden Ortschaften:

in der VG Schwarzatal die Gemeinden

- Cursdorf
- Deesbach
- Meura
- Unterweißbach mit Neu-Leibis
- Stadt Schwarzatal mit den Ortsteilen Oberweißbach, Lichtenhain/Bergbahn

Großbreitenbach mit den Ortsteilen Allersdorf, Herschdorf

sowie darüber hinaus die Stadt Neuhaus mit den nachfolgenden Straßen:

- Schwarzburger Straße - Fabrikstraße - Neue Straße - Schneidersweg
 - Wulststraße - Am Friedhof - Bärensäcker - Friedhofstraße
 - Engelb-Schoner-Straße - Geißlerstraße - Hohlweg - Karl-Marx-Straße
- und dem Ortsteil Lichte.

Rückfragen können an das Amt für Öffentliche Ordnung im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt unter 03672 823295 gestellt werden.

Strubl
Fachbereichsleiterin Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Umwelt

Gesundheitsamt

Überwachung der Badegewässer im Landkreis Zwei Badegewässer mit sechs Badestellen im Fokus

Für das Jahr 2020 hat der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wieder zwei Badegewässer mit sechs Badestellen ausgewiesen, die während der Badesaison vom 15. Mai bis zum 15. September 2020 untersucht und überwacht werden. Die Untersuchungsergebnisse der Wasserproben können an den dafür vorgesehenen öffentlichen Aushangstellen an den zugelassenen Badegewässern sowie im Gesundheitsamt Saalfeld-Rudolstadt eingesehen oder erfragt werden.

Folgende Badestellen und -gewässer sind ausgewiesen:

- Waldbad Königsee
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Alter
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Schäferwiese
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Greez
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Hopfenmühle
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Droschkau

Vorschläge, Beschwerden und Bemerkungen zu Badegewässern nehmen die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes gerne entgegen.

Sie können per Mail an gesundheitsamt@kreis-slf.de oder per Post an
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Gesundheitsamt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

gerichtet oder am Dienstsitz des Gesundheitsamtes im Rainweg 81 in Saalfeld abgegeben werden.

Hintergrundinformation

In Deutschland gibt es viele Seen, Stauseen, Teiche, Flüsse und andere Oberflächengewässer, die zum Baden genutzt werden. Nicht alle sind als Badegewässer ausgewiesen, da sie unter anderen nicht den Gütebedingungen der gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Gewässer, die als Badegewässer ausgewiesen sind, müssen insbesondere bestimmten Anforderungen hinsichtlich ihrer mikrobiologischen Wasserqualität

genügen. Diese Forderungen sind in der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EG-Badegewässerrichtlinie vom 15.02.2006) festgelegt. Die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Forderungen und Grenzwerte wird durch die Gesundheitsämter regelmäßig überwacht.

S. Blawatt
Gesundheitsamt

Gesundheit geht vor, erst recht für einen Profi wie Sie.

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Untersuchungen und Begutachtungen von Beamten, unterschiedliche Amtshilfersuche, Verhütung übertragbarer Krankheiten – das Spektrum dieser Herausforderung ist ungemein vielseitig. Und auch beim Aufbau eines Netzwerks zur Bekämpfung von MRE-Infektionen, bei medizinischen Problemen und in der Rufbereitschaft brauchen wir engagierte Köpfe – eben Menschen wie Sie, die als stellvertretende*r Leiter*in des Gesundheitsamtes Verantwortung übernehmen.

Verstärken Sie deshalb das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als

Leiter*in des Sachgebietes Hygiene/ Amtsärztlicher Dienst/Gesundheitsfürsorge und Amtsarzt*Amtsärztin

unbefristet | 40 Std./Woche | auch in Teilzeit möglich

Ihr Profil – so finden wir zusammen

- Erfolgreiches Studium der Humanmedizin, idealerweise ergänzt um eine Facharztausbildung oder Gebietsbezeichnung, und die Bereitschaft, sich zum* zur Amtsarzt*Amtsärztin weiterzubilden
- Sicherer Umgang mit den gängigen IT-Anwendungen
- Idealerweise Führerschein Klasse B und die Bereitschaft, den privaten Pkw dienstlich zu nutzen
- Loyalität, Zuverlässigkeit und eine klar fokussierte Arbeitsweise – auch in zeitkritischen Situationen
- Kommunikationsstarke Führungspersönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen und der Fähigkeit, Probleme zu erkennen und Aufgaben zielgerichtet zu delegieren
- Flexibilität in Bezug auf die Arbeitszeit und Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst

Unser Angebot – für Ihre Kompetenz

- Ein Entgelt, das sich sehen lassen kann: gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 14 bzw. 15 mit Stufenanerkennung je nach vorliegender Qualifikation – alternativ bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis
- Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ist die Gewährung von monatlichen Zulagen zum zustehenden Tabellenentgelt für einen bestimmten Zeitraum möglich
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis mit allen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Fundierte Einarbeitung in neue Aufgaben, breit gefächerte Fortbildungsoptionen
- Familienfreundliche Arbeitszeiten durch einen komfortablen Gleitzeitrahmen ohne Kernzeit
- Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum und Kindergartenplätzen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitskurse und Massagen
- Nutzung von Dienst-Pkws nach Verfügbarkeit

Kurzum: Ein spannendes neues Wirkungsfeld in einer aktiven Stadt mit günstigem Wohnraum, ganz nah am Thüringer Meer, mit einzigartigen Sehenswürdigkeiten sowie vielen Rad- und Wanderwegen, die Lust auf mehr Natur und fürstliche Erlebniswelten machen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter:

www.kreis-slf.de/landratsamt

Ihr Interesse ist geweckt? Dann bewerben Sie sich jetzt – postalisch oder per E-Mail an bewerbung@kreis-slf.de (PDF, max. 8 MB, Betreff: Bewerbung 2020_011 SGL und Amtsarzt*Amtsärztin). Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Sie haben noch Fragen? Das Personal- und Organisationsamt hilft Ihnen gerne weiter – telefonisch unter +49 3671 823-257 oder per E-Mail an bewerbung@kreis-slf.de.

*steht für alle nicht genannten Geschlechter.

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Personal- und Organisationsamt
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld



Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stelle für Sie ausgeschrieben:

Fachkraft für Hygiene

Kennziffer 2020_019

Jurist*in

Kennziffer 2020_029

mit den Schwerpunkten Umwelt- und Bauordnungsrecht

Hausmeister*in

Kennziffer 2020_028

an der Staatlichen Grundschule in Gräfenthal

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:

www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibung

Öffentliche Ausschreibung VOB/A

Vergabe Nr. 05/2020 TB: Sanierung K166, 2. BA Leutenberg-Steinsdorf, Zufahrtsstraße Munschwitz

a) Auftraggeber:

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel.: (03671) 823-475
Fax: (03671) 823-470
e-mail: tiefbau@kreis-slf.de und

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Stadt Leutenberg
Markt 1
07338 Leutenberg und

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Bereichsleiter Projektbau/Dokumentation
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Vergabenummer: 05/2020 TB

f) Art und Umfang der Leistungen:

Erdarbeiten, Verkehrswegebauarbeiten, Entwässerungskanalarbeiten

Bauteil 0: Gemeinsame Leistungen, Verkehrssicherung

Leistungen nach Baustellenverordnung
Beweissicherung
Verkehrssicherungen

Bauteil 1: Straßenbau K 166

- ca. 1.250 m Bordsteine aus Naturstein aufnehmen, entsorgen
- ca. 2.500 m Pflasterstreifen aus Naturstein aufnehmen und entsorgen
- ca. 7.400 m² Granit-KP aufnehmen, entsorgen
- ca. 2.000 m³ Boden lösen und entsorgen (nicht gefährlicher Abfall)
- ca. 2.450 m³ Frostschuttschicht herstellen
- ca. 1.250 m Hoch- und Rundbordsteine aus Naturstein einbauen
- ca. 185 m² Asphalttragschicht, Einbaudicke bis 12 cm herstellen
- ca. 185 m² Asphaltbetondeckschicht herstellen
- ca. 25 Stck. Straßenabläufe einbauen einschließlich Anschlussleitungen
- ca. 290 m Abwasserkanal mit Rohren aus Polypropylen DN 315 verlegen einschließlich Erd- und Verbauarbeiten, Tiefe bis 1,60 m
- ca. 70 m Abwasserkanal mit Rohren aus Stahlbeton DN 400 verlegen einschließlich Erd- und Verbauarbeiten, Tiefe bis 3,50 m
- ca. 8 Stck. Schächte aus Betonfertigteilen DN 600 herstellen
- ca. 1.200 m Bankette herstellen
- ca. 650 m³ Oberboden liefern und andecken
- ca. 34 Stck. Hochstämme pflanzen

Bauteil 2: Straßenbau Einmündung Str. nach Munschwitz (Spitzkehre)

- ca. 40 m Bordsteine aus Naturstein aufnehmen, entsorgen
- ca. 15 m Pflasterstreifen aus Naturstein aufnehmen und entsorgen
- ca. 145 m² Granit-KP aufnehmen, entsorgen
- ca. 150 m³ Boden lösen und entsorgen (nicht gefährlicher Abfall)
- ca. 160 m³ Frostschuttschicht herstellen
- ca. 40 m Hoch- und Rundbordsteine aus Naturstein einbauen
- ca. 75 m Pflasterstreifen aus Naturstein, mehrzeilig herstellen

Bauteil 3: Straßenbau Straße nach Munschwitz

- ca. 2.350 m² Asphalt aufnehmen, verwerten
- ca. 550 m Bordsteine aus Naturstein aufnehmen, entsorgen
- ca. 2.000 m³ Boden lösen und entsorgen (nicht gefährlicher Abfall)
- ca. 1.520 m³ Frostschuttschicht herstellen
- ca. 720 m Hoch- und Rundbordsteine aus Naturstein einbauen
- ca. 2.600 m² Asphalttragschicht herstellen
- ca. 2.600 m² Asphaltbetondeckschicht herstellen
- ca. 10 Stck. Straßeneinläufe einbauen
- ca. 10 Stck. Rohrdurchlässe DN 250 – 400 aus Polypropylen, Einzellängen 6,00 – 12,00 m verlegen, einschließlich Erd- und Verbauarbeiten, Tiefe bis 2,00 m
- ca. 650 m Bankette herstellen

Bauteil 4 – Leistungen TEN GmbH & Co. KG

- ca. 585 m³ Gräben für Verlegung Mittelspannungskabel und Leerrohr herstellen und schließen, Tiefe bis 1,25 m

i) Ausführungsfristen: **29.06.2020 bis 30.11.2020**
Fertigstellung BT 1 und
2: 16.10.2020

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Anschrift: wbu – Ingenieurgesellschaft für Wasserwirtschaft, Bauwesen und Umwelttechnik mbH
Hannostraße 5
07318 Saalfeld
Tel.: 0 36 71 / 46 04-0
e-mail: info@wbu-saalfeld.de

o) Ablauf der Angebotsfrist: am 07.05.2020, 14.00 Uhr
Ablauf der Bindefrist: am 25.06.2020

s) Eröffnungstermin: **am 07.05.2020, 14.15 Uhr**
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Haus 1, Raum 433
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

Komplett unter www.kreis-slf.de



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen zur CORONA-PANDEMIE

„Es ist ernst. Nehmen Sie es auch ernst. Seit der Deutschen Einheit, nein, seit dem Zweiten Weltkrieg gab es keine Herausforderung an unser Land mehr, bei der es so sehr auf unser gemeinsames solidarisches Handeln ankommt“, so Bundeskanzlerin Angela Merkel in ihrer Rede an die Nation am 18.03.2020.

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich in Deutschland weiter aus, auch im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt liegen aktuell 52 Fälle vor (Stand: 06.04.2020).

In unserer Stadt sind aktuell Einwohnerinnen und Einwohner aufgrund ihres persönlichen Risikos (Alter, Vorerkrankungen) auf Unterstützung angewiesen. Gleiches gilt für Einwohner wegen Rückkehr aus Risikogebieten oder Kontaktes zu COVID-19 erkrankten Mitmenschen und der damit einhergehenden häuslichen Quarantänezeit.

In der aktuellen Zeit zählt besonders Solidarität. Viele Menschen sind bereit zu helfen und ihre Hilfe anzubieten. Damit diese Hilfe auch da ankommt, wo sie gebraucht wird, sammelt die Stadtverwaltung die Angebote und veröffentlicht sie auf ihrer Internetseite. Wer selbst Hilfe anbieten möchte und in der Liste noch nicht auftaucht, kann sich gern an uns wenden. Das Angebot richtet sich auch an Gewerbetreibende, die weiterhin ihre Leistungen oder zum Beispiel Lieferdienste anbieten. Auch hier bietet die Stadt die Möglichkeit, sich in die Liste eintragen zu lassen (Kontakt: 03671/598-297 od. -298, presse@stadt-saalfeld.de)

Nothilfetelefon der Stadt Saalfeld/Saale

Die Stadt hat ein Nothilfetelefon eingerichtet, um Hilfsangebote zu organisieren, wenn Nachbarschafts- oder Familienhilfe nicht möglich sind. Unter 03671/598-297 und -298 können sich alle Einwohner des Altkreises Saalfeld zu den Bürgerservice-Zeiten (MO-FR, 9-16 Uhr) melden, die in der aktuellen Lage Hilfe benötigen oder Hilfe spenden wollen.

Sorgentelefon Corona-Krise Saalfeld-Rudolstadt

In der aktuellen dramatischen Situation gibt viele Menschen, die Ängste und Sorgen haben und jemanden brauchen, der ihnen zuhört. Das Landratsamt hat daher in Verbindung mit der Notfallseelsorge des Landkreises, den Pfarrern im Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld und der Diakonie ein Sorgentelefon eingerichtet. Das Telefon ist von Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr geschaltet. Rufnummer 03671/823-777

Hilfsangebote

Unterstützung bei Einkäufen/Botengänge

TSG Bau Remschütz

- in Saalfeld/Saale (speziell in Remschütz), kostenfrei
- Mobil: 0176 23268548
- Mail: info@tsgramremschuetz.de

Life Fitness- und Gesundheitsclub

- in Gorndorf, kostenfrei
- Wir bringen Euch den Einkauf direkt an Eure Haustür und da bezahlt Ihr auch erst (gegen Kassenbonn)

- Tel.: 03671 641197
- Mobil: 0175 1695516 (Steffen Teichmann)
- Mail: info@life-saalfeld.de

Haskala Saalfeld

- in Saalfeld/Saale, kostenfrei
- 03671 515489
- Lieferservice

CAP-Lieferservice für Saalfeld/Saale

- In einem Umkreis von 3 Kilometern um den Saalfelder CAP-Markt und ab einem Warenwert von 25 Euro (zzgl. 5 Euro Lieferpauschale) werden die Einkäufe nach Hause geliefert.
- 03671/6293733, Mail: marktleitung@cap-rudolstadt.de
- Mit einem Bestellvorlauf von 1 - 2 Tagen werden die Waren nach Vereinbarung montags, mittwochs und freitags ab Mittag bis an die Haus-/Wohnungstür geliefert. Die Zahlung erfolgt mittels Bargeld oder EC-/Kreditkarte mit PIN (Visa und Mastercard).
- Angaben bei Bestellung: benötigte Produkte, Name, Telefonnummer, Anschrift

HERZGUT Lieferservice in Zeiten der Corona-Pandemie

- HERZGUT-Produkte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Mindestbestellwert 10 Euro
- Bestellhotline: 03672 302176

Fleischerei Büchner

- Fleisch- und Wurstwaren sowie Konserven, Mindestbestellwert 20 Euro
- Tel.: 03671 33106

Klosterstübl Saalfeld

- Speisenversorgung in Saalfeld/Saale, Mindestbestellwert 10 Euro
- 03671 4429982

Apotheke von Hirschhausen

- Medikamente in Saalfeld/Saale
- 03671 2163

Hotel Weltrich

- Speisenversorgung in Saalfeld/Saale
- 03671 2732

Gasthaus „Zur Linde“

- Speisenversorgung in Saalfeld/Saale
- 03671 35598

Café Markt 8

- Speisenversorgung in Saalfeld/Saale
- 0171 7553361

Das Landratsamt bietet kurzfristige Lehrgänge zum **Erwerb von Gesundheitsausweisen** an, die insbesondere im Lebensmittelverkauf von Nöten sind. Informieren kann man sich dazu über das Infotelefon des Landratsamtes 03671 823-823.

Beratungsangebote

Kirchenkreissozialarbeit in Saalfeld/Saale - Hilfe am Telefon

- Ingrid Uhlmann, Tel. 03671 45589205
- E-Mail: kksa.saalfeld@diakonie-wl.de

Rat am Telefon der Diakonie

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

- Tel.: 03671 45589-120



- Fax: 03671 45589-129
- Mail: EEFL.saalfeld@diakonie-wl.de

Jugendberatung

- Handy: 0160 4705421 (auch Whatsapp)
- Fax: 03671 45589129
- Mail: Jugendberatung.slf-ru@diakonie-wl.de

Suchtberatungsstelle

- Tel.: 03671 45589-111
- Mail: suchtberatung-saalfeld@diakonie-wl.de
- Fax: 03671 45589119

Hilfe bei häuslicher Gewalt

Die Ausgangs- bzw. Kontaktbeschränkungen bringen eine ganze Reihe an Risikofaktoren bezüglich Häuslicher Gewalt in Partnerschaften und Familien mit sich. Aus diesem Grund bieten die Fachkräfte vom Projekt ORANGE – Täterarbeit häusliche Gewalt (BSH Thüringen e.V.) ab sofort als Beratungs- und Interventionseinrichtung für Menschen in drohenden Krisensituationen Häuslicher Gewalt Möglichkeiten zur Telefon- und Onlineberatung an.

| | | |
|------------------|-----------------|---------------------------|
| Telefonberatung: | Mo-Fr 8-16 Uhr | 0157 54493834 |
| | Mo-Fr 16-20 Uhr | 0361 219 23529 |
| | Onlineberatung: | gera@orange-thueringen.de |

Betroffene häuslicher Gewalt können sich auch an das **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen 08000116016** wenden oder sich online auf der Seite www.hilfetelefon.de beraten lassen.

Verbraucherzentrale Thüringen zum Reiserücktrittsrecht

Bei Fragen oder Beschwerden zur Absage von Veranstaltungen, zu Reisebuchungen oder anderen Themen, die das Verbraucherrecht betreffen, können Sie sich gern direkt an die Verbraucherzentrale Thüringen wenden. Termine für eine kostenfreie Telefonberatung können unter (0361) 555 14 0 vereinbart werden.

Hilfetelefon bei Kindeswohlgefährdung

Sie erreichen die Hotline des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes telefonisch oder per Mail. Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung erreichen Sie das Jugendamt unter 0160/7436715 oder Kinderschutz-Jugendamt@kreis-slf.de (Mo-Fr 8-16 Uhr, nachts und am Wochenende über die Leitstelle 03671/9900)

Hilfe & Beratung für Schwangere und Eltern mit Kindern bis 3 Jahre

Auf der vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen eingerichteten Seite besteht die Möglichkeit sich über professionelle und ehrenamtliche Beratungsmöglichkeiten für (werdende) Eltern per Telefon oder Online-Beratung zu informieren: elternsein.info (Beratung anonym | Anonym & kostenlos | Corona-Zeiten: Beratung jetzt für Eltern)

Ev. Rundfunkgottesdienst im SRB und Kath. Gottesdienst via Youtube

Seit Sonntag „Lätare“ (22.03.2020) wird über das Bürgerradio SRB jeden Sonntag um 09:30 Uhr ein Ev. Rundfunkgottesdienst ausgestrahlt. Der Gottesdienst aus der Johanneskirche kann wie über verschiedene Kanäle empfangen werden:

- sonntags 09:30 Uhr via UKW FM 105,2 MHz
- sonntags 09:30 Uhr via Livestream: srb.fm, mp3-Stream
- Podcast unter evangelische-kirche-saalfeld.de

Via Youtube (Channel: Katholische Kirche Saalfeld-Rudolstadt) überträgt die Katholische Kirche einen digitalen **Kath. Gottesdienst**.

Kennen Sie weitere Angebote? Dann melden Sie sich bei uns: 03671/598-297 od. -298, presse@stadt-saalfeld.de!

In jedem Fall gilt: Bitte halten Sie sich an die getroffenen Maßnahmen von Bund, Land, Kreis und Stadt. #wirbleibenzuhause

Saalfelderinnen und Saalfelder bleibt behütet und gesund.

Informationen des Bürgermeisters

(Stand: 03.04.2020)

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, sehr geehrte Saalfelderinnen und Saalfelder,

einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Saalebrücke Oberritz-Reschwitz: An beiden Saaleseiten werden derzeit die Baugruben für die Bohrungen der Verankerungen vorbereitet. Ein erster Probepfahl wird in der 15. KW 2020 hergestellt.

Kirchplatz und Blankenburger Straße: Das Vergabegespräch der Planungsleistung wurde abgesagt. Dadurch verzögert sich die weitere Vorbereitung.

B 281 – Rudolstädter Straße: Die Baumaßnahme liegt zur Beschlussfassung des Ausbauprogramms und der Abwägung der Bürgerbeteiligung vor. Weiterhin laufen die Arbeiten für die Ausschreibung der Baumaßnahmen.

Pirmasenser Straße: Momentan werden die Bürgerhinweise für den Ausbau- und Abwägungsbeschluss ausgewertet und aufgearbeitet. Die Beschlussfassung zum grundhaften Ausbau ist für den 6. Mai 2020 vorgesehen.

Remschütz – Florian-Geyer-Straße (grundhaft ausgebauter Straßenabschnitt) und Dudelteich: Die Fertigstellung des Straßenausbaus und die VOB-Abnahme sind am 2. April 2020 erfolgt.

Köditzgasse: Derzeit werden zwei Planungsvarianten zur Entscheidung vorbereitet (Straßenbreite 4,00 m und 4,40 m).

Bushaltestelle Schmiedefeld: Der Vorentwurf wurde zur Kenntnisnahme und Besprechung an den Ortsteilrat gegeben.

Graffitiabseilung: Die Treppenanlage „Am Hohen Ufer“ wurde grundgereinigt. Die Nachreinigung und Versiegelung erfolgt in der 15. KW 2020. Demnächst ist die Reinigung am Straßeninventar am Markt und in der Fußgängerzone vorgesehen.

ZWA-Anwohnergemeinschaft Reschwitz: Die vom ZWA Saalfeld-Rudolstadt am 16. März 2020 geplante Anwohnergemeinschaft ist aufgrund der aktuellen Lage ausgefallen. Die Information der Anlieger erfolgte nun in schriftlicher Form. Im Zusammenhang der Leitungsverlegung durch den ZWA erfolgten der Rückbau der Freileitung der TEN und die Erdverkabelung.

Sanierung Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16: Die Rohbauer OBB sind mit dem Aufzug zum zweiten (selbstbenannten) Termin 11 Tage und im Vergleich mit dem ersten Termin 5 Wochen im Verzug. Die Mensa ist aktuell 2 Wochen im Verzug zum 2. Termin. Voraussichtlich erfolgt die Betonage Ende der 14. KW und darauffolgend 28 Tage später die Betonplatte (18. KW 2020). Der Oktobertermin für die Mensa ist durch den nochmaligen Verzug fraglich. Das Berstlining im Kellergeschoss hängt am Baufortschritt von OBB wegen Nacharbeiten der Kopflöcher ab (voraussichtlich 6. April 2020). Der Estrich-Termin Dezember 2019 ist derzeit drei Monate im Verzug. Der Putz im Kellergeschoss sollte in der 14. KW beginnen (Außenwand/WC-Trakt Ost);



neuer Termin ist nun am 14. April 2020. Maler, Trockenbauer, Natursteinleger, Fa. Hantschel sind im Plan. Die Elektrofirma hat Lieferschwierigkeiten seitens der Industrie. Daher werden die Aulaleuchten in ca. drei Monaten (Juli 2020) geliefert. Die Zimmerei Weltrich hat das Mensdach bestellt und liegt im Zeitplan, genauso wie die Dachdeckerfirma Jakusa. Die Fassadenarbeiten (aktuell Innenhofseite) sind im Plan.

Oberes Tor: Die baulichen Restleistungen sind abgeschlossen. Die Feininstallation, Endmontage und Inbetriebnahme der Ausstattung ist derzeit im Gange und durch die der derzeitigen Krisensituation angepasste Verhaltensweise der Firmen und Mitarbeiter verzögert. Die Arbeiten könnten, in Abhängigkeit der Arbeitsfähigkeit der Firmen, bis Mitte April abgeschlossen werden.

Wiedernutzbarmachung Hausteil G im Bürger- und Behördenhaus: Die Planung und Ausführung wird noch zwischen Planungsbüro Wohlfarth und dem Büro für Brandschutz abgestimmt.

Ausübung des Eilentscheidungsrechts durch den Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale am 6. April 2020

Beschluss-Nr.: BM/001/2020

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale entscheidet gemäß § 30 ThürKO den grundhaften Ausbau der Rudolstädter Straße (Mittlerer Watzenbach/Christian-Wagner-Straße/Rudolstädter Straße/Friedensstraße) gemäß der beiliegenden Planung und der in der Anlage dargestellten Abwägung.

Beschluss-Nr.: BM/002/2020

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale entscheidet gemäß § 30 ThürKO eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 190.000,00 € für den Kauf eines digitalen Geschwindigkeitsmessgerätes (Einseitensensor ES 8.0 mit Fotoeinrichtung, Blitzeinheiten und entsprechend ausgerüstetem Einsatzfahrzeug VW T6).

Beschluss-Nr.: BM/003/2020

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale entscheidet gemäß § 30 ThürKO, auf die Erhebung des Kurbeitrages für Buchungen, die den Zeitraum bis zum 31.12.2020 betreffen und welche nachweislich vor der amtlichen Bekanntmachung der Kurbeitragssatzung am 05.03.2020 erfolgten, zu verzichten.

Beschluss-Nr.: BM/005/2020

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale entscheidet gemäß § 30 ThürKO die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Erweiterung Lagerhalle und Überdachung, Mittlerer Watzenbach, Fl.-Nr. 4700/39, 4700/102“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: BM/006/2020

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale entscheidet gemäß § 30 ThürKO die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Sanierung Dachstuhl, Köditzgasse, Fl.-Nr. 521/2“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: BM/007/2020

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale entscheidet gemäß § 30 ThürKO die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung: Sanierung Dachstuhl, Köditzgasse, Fl.-Nr. 521/2“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: BM/008/2020

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale entscheidet gemäß § 30 ThürKO die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau Carport mit E-Lademöglichkeit, Haselweg, Fl.-Nr. 3537/10“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: BM/009/2020 – Versagung

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale versagt gemäß § 30 ThürKO die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bau-

voranfrage: Bau eines Bungalow als Wohnhaus, Zum Wetzal, Fl.-Nr. 234/12“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: BM/010/2020

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale entscheidet gemäß § 30 ThürKO die Vertragsverlängerung mit der Firma CHW Hausverwaltung GmbH Saalfeld/Saale um weitere 15 Monate.

Beschluss-Nr.: BM/011/2020

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale entscheidet gemäß § 30 ThürKO die Vergabe der Planungsleistungen für die Planung von zusätzlichen Stellplätzen im Eingangsbereich des Bergfried-Parks an das Landschaftsarchitekturbüro PSL Ziegenrucker.Dorlas.PartGmbH aus Erfurt zum Bruttopreis von 88.109,62 €.

Beschluss-Nr.: BM/012/2020

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale entscheidet gemäß § 30 ThürKO die Vergabe der Planungsleistungen für die Planung des Steingartens im Bergfried-Park an das Landschaftsarchitekturbüro PSL Ziegenrucker.Dorlas.PartGmbH aus zum Bruttopreis von 48.096,96 € zu vergeben.

Beschluss-Nr.: BM/013/2020

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale entscheidet gemäß § 30 ThürKO den Auftrag für die Lieferung eines digitalen Geschwindigkeitsmessgerätes (Einseitensensor ES 8.0 mit Fotoeinrichtung, Blitzeinheiten und entsprechend ausgerüstetem Einsatzfahrzeug VW T6) an die Firma Eso A.Kistler-Group Company- 88069 Tettang zu vergeben. Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung einer entsprechenden außerplanmäßigen Ausgabe durch Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: BM/014/2020

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale entscheidet gemäß § 30 ThürKO den Kauf eines Transporter Kastenwagen für den Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Saalfeld/Saale zum angebotenen Wert.

Beschluss-Nr.: BM/015/2020

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale entscheidet gemäß § 30 ThürKO den Kauf eines Lkw-Geräteträger Kipper für den Eigenbetrieb Bauhof Saalfeld zum angebotenen Wert.

Beschluss-Nr.: BM/016/2020

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale entscheidet gemäß § 30 ThürKO den Kauf eines mobilen Heißwasser-Hochdruckreinigers für den Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Saalfeld/Saale zum angebotenen Wert.

Beschluss-Nr.: BM/019/2020

Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale entscheidet gemäß § 30 ThürKO, auf die Erhebung des Kurbeitrages für den Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung der kulturellen- und Freizeiteinrichtungen sowie dem angeordneten Veranstaltungsverbot in der Stadt Saalfeld/Saale zu verzichten. Der Kurbeitrag ist ab dem Zeitpunkt zu erheben, ab dem der überwiegende Teil der Einrichtungen nach Aufhebung der behördlichen Anordnungen wiedereröffnet.

Hundesteuerzahlung

Am **15. April** ist der Jahresbetrag für die Hundesteuer des Kalenderjahres 2020 fällig. **Für die Ortsteile Reichmannsdorf und Schmiedefeld hat die Fälligkeit 15. Mai noch für dieses Kalenderjahr Gültigkeit!**

Der zuletzt mit Bescheid festgesetzte Steuerbetrag gilt unverändert weiter. Es werden keine neuen Steuerbescheide oder Zahlscheine verschickt.

Hundehalter die noch keine Einzugsermächtigung erteilt haben werden gebeten, den Steuerbetrag unter Angabe ihrer Finanzadressennummer (FAD) auf das Konto bei der



Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
 BIC HELADEF1SAR
 IBAN DE8283050303000000060

zu überweisen.

Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, der Steuerabteilung im Rathaus Zi. 1.12 eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen zu erteilen.

Formulare können im Internet unter www.saalfeld.de - Startseite, Suchbegriff „SEPA“ heruntergeladen werden.

Das Halten von Hunden ist der Steuerabteilung anzuzeigen. Entsprechende Onlineformulare zur Anmeldung können ebenfalls unter www.saalfeld.de heruntergeladen werden. Mit der Anmeldung ist eine Kopie des Impfausweises des Hundes oder der Rassepapiere, Mikrochip-Nummer und die Haftpflichtversicherung vorzulegen.

Hundehalter, die ihrer Anmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und können wegen Abgabengefährdung nach § 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße belegt werden. Durch das städtische Ordnungsamt werden verstärkt Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften der Anmeldepflicht durchgeführt.

Neue Pflanzen für den Saalfelder Stadtwald

Seit Ende März nimmt die Frühjahrsaufforstung im Stadtwald ihren Lauf. Hier stehen vorrangig die Borkenkäfer-Schadflächen der vergangenen zwei Jahre im Vordergrund.

Besonders in Gösselsdorf sind viele Pflanzen von den Schädlingen befallen. Die Aktion umfasst insgesamt 1200 neue Pflanzen für Saalfeld. Hierbei beläuft sich die Auswahl überwiegend auf Bergahorn, Eiche, Douglasie und Weißtanne.

Das Ziel ist dabei, stabile Mischwälder für die Zukunft zu begründen. Unterstützt wird die Aktion großzügig durch Geldspenden und freiwillige Arbeitsleistung von engagierten Bürgern. Auf Grund der aktuellen Situation konnte die geplante Pflanzaktion mit Schülern leider noch nicht stattfinden.

– Ende des amtlichen Teil –

Termine, Tipps und Informationen

Die Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld in der „Corona-Krise“

Das war ein merkwürdiges Gefühl: An ihrem Geburtstag, am 13. März 2020, musste die Bibliothek zwecks Eindämmung der um sich greifenden Pandemie „SARS COV-2“ wie viele andere Einrichtungen Saalfelds schließen. Genau 90 Jahre zuvor, nämlich am 13. März 1930, wurde diese städtische Bibliothek für die Bevölkerung eröffnet. Aber Entmutigung wäre hier fehl am Platz gewesen und so machten sich die Mitarbeiter*innen Gedanken, wie sie trotzdem – wenn auch eingeschränkt – für ihre Bürger da sein könnten. Und es gab eine Menge interessanter Vorschläge, die sich, da persönliche Kontakte eingeschränkt werden sollen, fürs Internet anbieten.

Ganz neu für alle Kids, die sich eine Welt ohne ihre schöne Kinderbibliothek nicht vorstellen können, haben sich die Mitarbeiter*innen etwas Schönes einfallen lassen. Sie lesen aus ihren Lieblingskinderbüchern vor. Dieses Angebot ist zu finden auf: www.facebook.com/bibliothek.saalfeld. Und was es da nicht

alles gibt – aber halt, schaut hinein, hört zu und lasst Euch von den Vorlesern überraschen!

Wer gerne einmal wissen möchte, was alles hinter den Kulissen ihrer Bibliothek, auch wenn sie längere Zeit nicht geöffnet hat, passiert, kann dies unter **„Hinter den Kulissen“** täglich als Fotoreihe auf o. g. Facebook-Seite erfahren.

Übrigens: Man braucht nicht auf Facebook angemeldet sein, um dies alles sehen zu können!



Doch aufgepasst!

Interessierte, die noch nicht Nutzer der Saalfelder Bibliothek sind, können bei uns **für 4 Wochen einen kostenlosen „Schnupperausweis“ zur Nutzung der Online-Bibliothek www.thuebibnet.de** erhalten. Melden Sie sich wie folgt bei uns: telefonisch 03671-598 451 oder per Mail bibliothek@stadt-saalfeld.de.

Dieser online-Service ist normalerweise nur Nutzern mit einem gültigen Benutzerausweis vorbehalten, aber ungewöhnliche Zeiten bieten Chancen, neue Wege zu gehen.

Ein Tipp zum Schluss:

Auf www.facebook.com/bibliothek.saalfeld läuft schon seit längerem jeden 3. Donnerstag im Monat die Folge **„Neues aus der Bibliothek“**. Dieser sehr unterhaltsame und interessante Video-Auftritt wird normalerweise durch eine kleine Ausstellung mit den empfohlenen Medien in der ersten Etage ergänzt. Diese Reihe wird nach der Wiedereröffnung fortgesetzt.

Museum in Zeiten von Corona

Da auch das Stadtmuseum derzeit leider nicht besucht werden kann, sind wir bemüht, digital einen Blick in die Sammlungen des Museums zu ermöglichen und einen Eindruck von der Arbeit hinter den Kulissen zu vermitteln. Auf der Facebook-Seite des Stadtmuseums ist deshalb am 30.03. die Reihe „Mein Schatz“ gestartet. In diesem Rahmen präsentieren von nun an in regelmäßigen Abständen die Mitarbeiter des Museums ihre ganz persönlichen „Schätze“: Ausstellungsobjekte, hinter denen sich außergewöhnliche Geschichten oder Erinnerungen verbergen.

Auch für die jüngsten Museumsbesucher wird es ein Angebot geben: Über Ostern findet auf unserer Facebook-Seite ein Kreativwettbewerb statt, bei dem für die besten Einsendungen kleine Preise winken. Schaut doch mal rein!

Und für alle, die in den nächsten Wochen vom heimischen Sofa aus einen virtuellen Ausflug unternehmen wollen, empfehlen wir einen Rundgang durch das Franziskanerkloster und dessen Dauerausstellung. Zwei Audio-Führungen (für Erwachsene und Kinder) machen's möglich. Die Führungen können Sie auf das eigene Endgerät herunterladen. Einfach die App „Hearonymus“ installieren (aus dem Google Play- bzw. Apple-Store), Stichwort „Saalfeld“ suchen und die Führungen speichern. Die App und die Saalfelder Museumsführungen sind kostenfrei.



Luftangriff auf Saalfeld jährt sich zum 75. Mal

Es war ein Tag, der tiefe Wunden geschlagen hat. Wunden, die Menschenleben gekostet und teilweise noch bis heute im Stadtgebiet Saalfelds zu erkennen sind. Am 9. April 1945 wurde die Stadt an der Saale das Ziel des bis dahin größten Angriffs alliierter Bomberverbände. Von 9 Uhr morgens bis zum Abend hindurch fielen etwa 1300 Bomben in immer neuen Wellen vor allem auf den Bereich des Saalfelder Bahnhofs und die angrenzenden Areale.



Zerstörter Bahnhof Saalfeld nach dem Luftangriff.

Der Bahnhof als wichtiger Verkehrsknotenpunkt war damit der Kumulationspunkt für die Zerstörung, die sich von dort auch auf weitere Teile der Stadt ausdehnten. Allen voran kosteten die Fliegerangriffe 205 Menschen das Leben, allein 38 Bürgern im Luftschutzkeller am Saaltor.

Neben den menschlichen Opfern forderte der Angriff vor allem Tribut in der Bausubstanz der Stadt. So wurden durch den Bombenabwurf 573 der insgesamt in Saalfeld bestehenden 7885 Wohnungen beschädigt, 146 sogar vollkommen zerstört. Darüber hinaus fielen dem Bombardement mehrere Fabriken, wie die Waschmaschinenfabrik Max Schaede, zum Opfer. Am Ende des 9. April vor 75 Jahren erstreckten sich die Zerstörungen vom Bahnhofsgelände über die untere Saalstraße und Am Hügel bis in die Obere Straße und Töpfergasse sowie den Mittleren Boden.

Am stärksten in Mitleidenschaft gezogen wurde jedoch das Bahnhofsgelände. Teile des Empfangsgebäudes mit Halle und Fahrkartenausgabe, die Bahnhofswirtschaft, die Gepäckabfertigung und die gesamten Fernmeldeanlagen des Bahnhofs, das Bahnbetriebswerk sowie der Lokschruppen und zwei Stellwerke waren vollständig zerstört. Insgesamt waren 45 Prozent der Hauptgleise, 32 Prozent der Nebengleise und Weichen und 70 Prozent der Verkabelung dem Bombenangriff zum Opfer gefallen.

So hat sich dieses Ereignis bis heute ins kollektive Gedächtnis der Stadt eingegraben. Und auch 75 Jahre nach dem Angriff sind die Opfer von damals und die Leiden, die die Menschen ertragen mussten nicht in Vergessenheit geraten. Bis heute erinnert ein Gedenkstein auf dem Saalfelder Friedhof an die Opfer des 9. April 1945. Ein Datum, das der Erinnerung und dem Gedenken dienen soll.



Zerstörte Häuser in der Oberen Straße 1945.

Darüber hinaus jährt sich am selben Tag der Todestag des Widerstandskämpfers Dietrich Bonhoeffer ebenfalls zum 75. Mal. Der Theologe wurde von den Nationalsozialisten kurz vor Kriegsende im KZ Flossenbürg ermordet. So dient der 9. April den Saalfeldern als Tag des Gedenkens und als wiederkehrende Mahnung an die Schrecken von Krieg und Diktatur.



STADTMUSEUM
SAALFELD/SAALE
STADTARCHIV

Mein Verein in Saalfeld



Aufruf zur Mithilfe

Das Stadtmuseum sucht Leihgaben für die Sonderausstellung „Mein Verein in Saalfeld“ vom 17.10.20 bis 31.1.21. Das können z.B. sein: historische Fotografien, Objekte (Fahne, Pokal, Kleidung usw.) und Dokumente. Vielleicht gibt es dazu auch Geschichten oder Erinnerungen. Außerdem können Sie in der Ausstellung „Ihren“ Verein mit Bild (Querformat, als jpg, Größe 1 MB) und Text (max. 1200 Zeichen) vorstellen. Unsere Bitte richtet sich auch an „Nichtvereinsmitglieder“. Oft existieren im Familienfundus Fotos und Erinnerungsstücke. Bitte melden Sie sich bei uns!

Kontakt: Stadtmuseum Saalfeld, Münzplatz 5

Claudia Streitberger

Tel.: 03671 598462, email: clstreitberger@stadt-saalfeld.de





Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung vom 31.03.2020 zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv und die Historische Bibliothek der Stadt Rudolstadt (RuArchGebS) vom 21.11.2012

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung vom 05.03.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung des § 4 Abs. 5 RuArchGebS

§ 4 Abs. 5 RuArchGebS erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen i. S. d. § 11 RuVwKostS in der jeweils gültigen Fassung.“

Art. 2 Änderung des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zur RuArchGebS

Das „Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv und die Historische Bibliothek der Stadt Rudolstadt“, welches gemäß § 1 Abs. 1 RuArchGebS Bestandteil (Anlage) der RuArchGebS ist, wird geändert und erhält die Fassung, wie es dem als Anlage zu dieser 1. Änderungssatzung beigefügten „Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv und die Historische Bibliothek der Stadt Rudolstadt“ entspricht.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 31.03.2020
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv und die Historische Bibliothek der Stadt Rudolstadt

1 Direktbenutzung von Archiv- und Bibliotheksgut

- 1.1 Benützung von Archiv- und Bibliotheksgut (einschließlich der technischen Einrichtungen) im Lesesaal je angefangener Tag 4,00 €.
- 1.2 Bei Beschädigung oder Verlust des Archiv- bzw. Bibliotheksgutes pro Stück 20,00 € zzgl. der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung.

2 Beratung, Recherchen und Auskünfte

- 2.1 Wissenschaftliche Beratung der Archiv- bzw. Bibliotheksbenutzer im Lesesaal durch Fachkräfte des Archivs je halbe Stunde 8,00 €.
- 2.2 Schriftliche Auskünfte und Gutachten einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut sowie umfangreiche Recherchen und Vervielfältigungs- und Digitalisierungsaufträge je angefangene halbe Stunde 10,00 €.

3 Aufbereitung von Archiv- und Bibliotheksgut

- 3.1 Abschriften, Transkriptionen, Übersetzung und Regesten pro Typoskriptzeile 1,50 € bis 15,00 € (je nach Schwierigkeitsgrad).
- 3.2 Digitalisierungen je nach Vorlage und Aufwand zwischen 5,00 € und 50,00 €.
- 3.3 Amtliche Beglaubigungen gemäß RuVwKostS in der jeweils gültigen Fassung.

4 Nutzungsrechte

- 4.1 Einmalige Vervielfältigung durch Druck oder digitale Datenträger je Bild bzw. Seite
 - 4.1.1 Gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke:
Auflage bis 500 Exemplare je verwendete Vorlage 10,00 €;
bis 5.000 Exemplare je verwendete Vorlage 20,00 €;
ab 5.000 Exemplare je verwendete Vorlage 30,00 €.
 - 4.1.2 Für kommerzielle Zwecke sowie für weitere Medien für die einmalige Wiedergabe je verwendete Vorlage 80,00 €.
 - 4.1.3 Für Nachauflagen ermäßigen sich die unter 4.1.1 aufgeführten Gebühren um 50 %.
- 4.2 Film, Fernseh- und Videoproduktionen (für die Nutzung von Film- und Tondokumenten ist die Gebühr nach 4.2.3 bzw. 4.2.4 maßgebend)
 - 4.2.1 Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage pro Stück 10,00 €.
 - 4.2.2 Wiederholungssendung pro Stück 5,00 €.
 - 4.2.3 Nutzung von Film- und Videoduplikaten je angefangene Wiedergabeminute 20,00 €.
 - 4.2.4 Tonträger je angefangene Wiedergabeminute 25,00 €.
- 4.3 Einblendung in Online-Dienste
 - 4.3.1 1 Woche je verwendete Vorlage 8,00 €.
 - 4.3.2 1 Monat je verwendete Vorlage 25,00 €.
 - 4.3.3 3 Monate je verwendete Vorlage 50,00 €.
 - 4.3.4 6 Monate je verwendete Vorlage 80,00 €.
 - 4.3.5 1 Jahr je verwendete Vorlage 120,00 €.

5 Reproduktionen

- 5.1 Elektro-/Xerokopien von Archiv- bzw. Bibliotheksgut über Normalkopierer und Reader-Printer-Geräte/Mikrofilmsscanner:
DIN A4 (schwarz/weiß) je Stück 0,50 €;
DIN A4 (farbig) je Stück 1,00 €;
DIN A3 (schwarz/weiß) je Stück 1,00 €;
DIN A3 (farbig) je Stück 2,00 €.
- 5.2 Bearbeitung digitaler Bilder (je nach Aufwand) zwischen 2,50 € und 15,00 €.
- 5.3 Die Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte sind in voller Höhe zu entrichten.



6 Kopieren auf analoge bzw. digitale Speichermedien

(Aufwand für Verpackung, Versicherung und Beförderung wird in voller Höhe berechnet)

- 6.1 Dateien:
- | | | |
|--------------------------------------|---------------|---------|
| Dateigrößen | bis 2 MB | 1,50 €; |
| Dateigrößen | >2 bis 10 MB | 2,50 €; |
| Dateigrößen | >10 bis 30 MB | 3,50 €; |
| Dateigrößen | >30 bis 50 MB | 4,50 €; |
| Weitere Dateien je angefangene 10 MB | | 2,50 €. |

Wichtiger Hinweis:

Die Auflösung:
100 dpi, einfache Lese-/Bildqualität;
300 dpi, druckfähige Lese-/Bildqualität;
600 dpi, hochauflösende Qualität;
sowie die Dateiarart (jpeg, tiff, docx, pdf) und die farbliche Gestaltung (schwarz/weiß, Graustufen oder farbig) wirken sich auf die Dateigröße aus und sind bei Auftragserteilung zu vereinbaren.

- 6.2 Tonträger je Minute 0,20 € (mindestens jedoch 3,00 €).
- 6.3 Audiovisuelle Speichermedien (Filme, Videos) je Minute 0,30 € (mindestens jedoch insgesamt 3,00 €).
- 6.4 Speichermedien:
- | | |
|-------------------|---------|
| DVD-R/CD-R | 1,00 €; |
| USB-Speicherstick | 4,00 €. |
- 6.5 Für die Bereitstellung von Dateien jeglicher Art auf elektronischem Weg werden dieselben Kosten wie in 6.1 angesetzt.

Rudolstadt, den 31.03.2020
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 30.03.2020 zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Remda-Teichel (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 03.12.2009

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 25 Absatz 1 Satz 3 des Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 05.03.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der aufgelösten Stadt Remda-Teichel vom 03.12.2009 beschlossen:

Art. 1

Änderung des § 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

„Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Rudolstadt – als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten

Stadt Remda-Teichel – Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Stadt Rudolstadt – als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Remda-Teichel – auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.“

Art. 2

Änderung des § 1 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 1 Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert: „Für die Informationspflichten gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

Art. 3

Änderung des § 8 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 8 der Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hatte die Stadt Remda-Teichel für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt die Stadt Rudolstadt – als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Remda-Teichel – auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

Art. 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der aufgelösten Stadt Remda-Teichel (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 03. Dezember 2009 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der aufgelösten Stadt Remda-Teichel (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 03. Dezember 2009, in der Fassung dieser 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung, tritt zum Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Rudolstadt, den 30.03.2020
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

2. Änderungssatzung vom 30.03.2020 zur Rudolstädter Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (RuStrABS) vom 03.04.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.04.2014

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz



vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 05.03.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Änderung des § 1 Abs. 1 RuStrABS

§ 1 Abs. 1 RuStrABS erhält folgende Fassung:

„Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Rudolstadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Stadt Rudolstadt auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.“

Art. 2 Änderung des § 1 Abs. 3 RuStrABS

§ 1 Abs. 3 RuStrABS wird um den folgenden Satz 3 erweitert:

„Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

Art. 3 Änderung des § 8 RuStrABS

§ 8 der RuStrABS wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hatte die Stadt Rudolstadt für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

Art. 4 Hinzufügen von § 12 zur Regelung der Erstreckung dieser Satzung

Die RuStrABS wird um den § 12 wie folgt erweitert:

„§ 12 Erstreckungsregelung

- (1) Die RuStrABS in der Fassung der 2. Änderungssatzung erstreckt sich bis einschließlich **31.12.2020** auf das Gebiet der Stadt Rudolstadt, in den Grenzen vor der freiwilligen Neugliederung der aufgelösten Stadt Remda-Teichel und Eingliederung in das Gebiet der Stadt Rudolstadt - also ohne die Ortsteile Ammelstädt, Breitenherda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda und Treppendorf, welche mit Wirkung zum 01.01.2019 durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürNGGG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert wurden.
- (2) Ab dem **01.01.2021** erstreckt sich die RuStrABS in der Fassung der 2. Änderungssatzung auf das Gebiet der Stadt Rudolstadt, welches durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürNGGG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) zum

01.01.2019 durch Auflösung der Stadt Remda-Teichel und Eingliederung dieser in das Gebiet der Stadt Rudolstadt entstanden ist (also auch auf die Ortsteile Ammelstädt, Breitenherda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda und Treppendorf).“

Art. 5 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Rudolstädter Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (RuStrABS) vom 03. April 2006 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Rudolstadt, den 30.03.2020
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teil –



**Corona-Informationen
der Stadt Rudolstadt**

Online unter www.corona.rudolstadt.de
oder per Telefon unter 03672 486-111

Aktuell eingeschränkte Öffnungs- und Sprechzeiten

Bürgerservice im Rathaus Rudolstadt + Einwohnermeldeamt, Markt 5/7

Der Bürgerservice ist für den Publikumsverkehr geschlossen und kann nur in dringenden unaufschiebbaren Fällen nach einer telefonischen Voranmeldung (unter 03672 486-320) besucht werden.

Öffnungszeiten in Remda, Remdaer Markt 5:

Die Außenstelle Remda bleibt wegen der Corona-Pandemie bis auf weiteres geschlossen.

Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus), Markt 7

Seit dem 16. März 2020 gibt es Einschränkungen beim Betreten des Rathauses.
Es wird für den Publikumsverkehr bis auf weiteres geschlossen bleiben.

Alle Anliegen und Anfragen können per Telefon und E-Mail mit den Fachabteilungen (<http://service.rudolstadt.de>) geklärt und besprochen werden. Weiterhin steht Ihnen unsere Corona-Hotline unter 03672 486-111 zur Verfügung. Für dringende unaufschiebbare Anliegen ist eine telefonische Voranmeldung im Bürgerservice unter 03672 486-320 empfohlen.

Tourist-Information, Markt 8

Die Tourist-Information bleibt bis auf weiteres geschlossen. Telefonische Informationen unter 03672 486-440.

Gerade in schwierigen Zeiten, ist es wichtig, die Menschen nicht zu vergessen, die sich für andere einsetzen. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, möchte sich Saalfelds Bürgermeister Dr. Steffen Kania bei allen Menschen bedanken, die in dieser schweren Zeit für andere da sind:



Dr. Steffen Kania, Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale.

Foto: André Kranert

„Danken möchte ich an dieser Stelle allen Menschen, die Tag für Tag ihre Gesundheit riskieren, um für uns da zu sein und das öffentliche Leben aufrecht zu erhalten. Den Krankenschwestern und Ärzten, den Altenpflegerinnen und Altenpflegern und den Erziehern, den Verkäuferinnen und Verkäufern, den Landwirten, den Polizisten, Feuerwehrleuten und Katastrophenschützern, den LKW-Fahrern und vielen, vielen anderen, ohne deren Arbeit sonst vieles zusammenbrechen würde.“



Ihr Dr. Steffen Kania
Bürgermeister Saalfeld/Saale